

dieser Grundlage können dann die Vor- und Nachteile eines Engagements in China kühl und rational gegeneinander abgewogen werden. Ein unreflektierter Protektionismus ist dabei genau so unsinnig wie ein uneingeschränktes Freihandels-Dogma. Schließlich müsse sich der Westen auf ein gemeinsames Vorgehen mit dem Ziel, die eigenen Interessen durchzusetzen und mögliche Destabilisierungen zumindest abzumildern, festlegen. Sandschneiders Buch gelingt der Spagat zwischen wissenschaftlicher Analyse und Politikberatung in vorzüglicher Weise und setzt in dieser Hinsicht Maßstäbe. Durch seinen Tiefgang wird dem Leser die Möglichkeit geboten, die Antriebskräfte hinter dem chinesischen Aufstieg und auch innerhalb des internationalen Systems besser zu verstehen sowie diese zueinander in Beziehung zu setzen. Bleibt zu hoffen, dass diese kluge Analyse den Weg auf den Nachttisch des einen oder anderen politischen Entscheidungsträgers findet.

Daniel Müller

Bettina Ruhe: Gewährleistung und Grenzen von Eigentum in der VR China. In rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive unter besonderer Berücksichtigung ausländischen Eigentums

Berlin: Lit Verlag, 2007, 392 S., EUR 39,90

Es mag einem schwindelig werden: Der Vergleich des Eigentums in Rechtssystemen, die geographisch wie historisch kaum weiter voneinander entfernt sein könnten, erfordert schließlich einiges an wissenschaftlicher Wahrnehmungskraft zwischen zeitgeschichtlichem Weitblick und juristischem Klein-Klein. Vor diesem Hintergrund ist die von Bettina Ruhe vorgelegte Dissertation ein gewagtes Projekt mit letztlich geglücktem Ausklang.

Die Komplexität des Themas wird allerdings durchweg von einer gewissen Nonchalance begleitet – die Autorin ist promovierte Sinologin und Juristin und nicht weniger erwartet sie von ihren Lesern.

Sie geht in historischen Schritten vor und beschreibt zunächst Recht und Eigentum im chinesischen Kaiserreich und zeichnet hierin das Bild des Staates als Sachwalter des Bodens. Nach einem kurzen zweiten Teil über die Republik China zeigt sich im Kapitel über die VR China, welche gravierenden Folgen dieses Staatsbild noch heute hat.

Auf der Suche nach dem privatrechtlichen Eigentumsbegriff im alten China stößt die Autorin zunächst in ein rechtshistorisches Nebelfeld: Das Zivilrecht ist lediglich durch - einklagbares - Wohnheitsrecht geregelt, welches jedoch unter anderem durch eine Sammlung des Justizministeriums von 1930 dokumentiert ist. Rechtsnormen dienten in erster Linie dem Staat, etwa zur Sicherstellung der Besteuerung. Zur Reichweite von „Eigentum“ im chinesischen Kaiserreich erfolgt keine abschließende Stellungnahme. Zwar existierte der Begriff lange nicht, eine Arbeitsdefinition hätte jedoch helfen können. So bleiben die Voraussetzungen von „Eigentum“ bis zum Schluss im Dunkeln. Allein die Übersetzungen von *suoyouquan* (Privatbesitzrecht, Eigentum, Eigentumsrecht, Besitz) weisen in juristisch unterschiedlichste Himmelsrichtungen.

Im Zweiten Teil dann die Einführung des chinesischen Bürgerlichen Gesetzbuchs: Die Autorin setzt die fehlende Akzeptanz des neuen chinesischen Zivilrechts als importierten Fremdkörper mit dem Zerfall des Instituts Großfamilie in Zusammenhang. Die Verfassung der Republik China im Jahre 1947 schließlich schwächte das Eigentum gegenüber dem Staat – hier wird zeitweise eine verfassungsrechtliche Perspektive eingenommen.

Der Dritte Teil und Schwerpunkt der Arbeit beginnt mit einer Analyse des verfassungsrechtlichen Rahmens. Dabei wird den chinesischen Verfassungen *a priori* zugestanden, dass sie überhaupt als solche anzuerkennen sind, auch wenn die Autorin – zurecht – Zweifel bekundet. Nach wie vor ist die Eigentumsfunktion auf den Kopf gestellt: Es wird der Schutz des öffentlichen Eigentums vor Eingriffen des Bürgers bezweckt. Anhand der Verfassungsgeschichte wird die ewige Staatlichkeit des Bodens dokumentiert – Private können lediglich Nutzungsrechte am Boden erwerben. Sonstiges Privatvermögen wird ab 1988 erstmals gegenüber dem Staat geschützt, sofern es „legal“ ist – die diesen Terminus begleitende Problematik wird eingehend erörtert. Für die Autorin ist der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz denn auch durch staatliche Stellen leicht zu überwinden.

Bei der detaillierten Darstellung des Immobiliarsachenrechts ist die wirtschaftliche Bedeutung des Bodens das Leitmotiv. Zunächst werden mehrere Sachenrechtsentwürfe dargestellt und bewertet. Der Leser begegnet nun der eigentümlichen Auftrennung von Grundstücken in Boden, Oberfläche und Gebäude einerseits sowie in Stadt- und Landgebieten andererseits¹, deren Ursprung die Verfasserin in der chinesischen Kaiserzeit verortet. Dabei wird im Verlaufe der Darstellung deutlich, dass diese Teilung durch diverse „Pflastermormen“ kompensiert wird. Dennoch verbleibt ein schwaches Bodenrecht, zusätzlich bedroht durch die unscharf umrissenen Befugnisse des Staates, den Boden wieder zurückzunehmen. Der verbleibende Handlungs-

spielraum wird eingehend erörtert, auch wenn nicht jeder Vergleich mit dem deutschen BGB glücklich scheint: Häufig wäre ein Bezug zur Eigentumsgarantie im deutschen Grundgesetz (Art. 14) passender.

Schließlich wird das hochaktuelle Gebiet des Immaterialgüterschutzes behandelt. Verfahrenswege und Besonderheiten für Ausländern werden ebenso dargestellt wie die Problemfelder Lokalpatriotismus, *Guanxi*-Netzwerke sowie die Vollstreckung in chinesisches Vermögen. Sind die jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich auch WTO-initiiert, so lässt sich auch im Inland ein großes Markenschutzinteresse feststellen. Staatsanwaltschaft und Polizei werden als Hemmschuh wirksamer Schutzrechtgewährung identifiziert. Dies irritiert insoweit, als der gewerbliche Rechtsschutz vor allem von privatrechtlichen Abmahnungen profitiert, weniger von strafrechtlichen Maßnahmen.

Der Band endet mit zuvor vermisser Klarheit: Es gab nie ein einheitliches Konzept von Eigentum. Auch Wohnheitsrecht ist rechtheffizient, es ist sogar Kontinuum vor dem Hintergrund wechselnder Herrscher und Dynastien. Das Fehlen von Rechtsstaatlichkeit scheint die Wirtschaft nicht zu hemmen. Der Glaube an den Rechtsexport („Trojanisches Pferd“ des Westens) ist naiv.

Streitbare Thesen, die zum Nachhaken einladen – man sollte hier die Lektüre beginnen.

Hendrik Wieduwilt

Czeslaw Tubilewicz (ed.): Critical Issues in Contemporary China

New York: Routledge / London: Open University of Hong Kong Press, 2006, 269 S., EUR 33,40

Im Mittelpunkt dieses Sammelbandes stehen die drei miteinander verbundenen

¹ Es sei hier empfohlen, zunächst die großartige Einführung zu den Formen der Bodennutzungsrechte ("Überlassung" und "Übertragung") auf Seite 247 zu lesen – sie befindet sich leider mitten im Fazit, erleichtert aber den Weg durch den Begriffsdschungel.